HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 28	MONTAG, DEN 30. JUNI	1997

Tag	Inhalt	Seite
25. 6. 1997	Gesetz zum Mediendienste-Staatsvertrag	253
25. 6. 1997	Gesetz über klimaschutzrechtliche Vorschriften	261
25. 6. 1997	Gesetz zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a des Bundesnaturschutzgesetzes (Kostenerstattungsgesetz — KostEG —)	265
25. 6. 1997	Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes	267
25. 6. 1997	Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung	271
25. 6. 1997	Fünftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Meldegesetzes	272

Gesetz zum Mediendienste-Staatsvertrag

Vom 25. Juni 1997

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem vom 28. Januar 1997 bis 17. Februar 1997 unterzeichneten Staatsvertrag über Mediendienste (Mediendienste-Staatsvertrag) wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 23 in Kraft tritt, ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

Ausgefertigt Hamburg, den 25. Juni 1997.

Der Senat

Staatsvertrag über Mediendienste (Mediendienste-Staatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt
Allgemeines
§ 1 Zweck des Staatsvertrages
§ 2 Geltungsbereich
§ 3 Begriffsbestimmungen
§ 4 Zugangsfreiheit

II. Abschnitt
Besondere Pflichten und Rechte der Anbieter
§ 5 Verantwortlichkeit
§ 6 Anbieterkennzeichnung
§ 7 Inhalte, Sorgfaltspflicht, Meinungsumfragen
§ 8 Unzulässige Mediendienste, Jugendschutz
§ 9 Werbung, Sponsoring
§ 10 Gegendarstellung
§ 11 Auskunftsrecht

III. Abschnitt
Datenschutz
§ 12 Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 13 Datenschutzrechtliche Pflichten des Anbieters
§ 14 Bestandsdaten
§ 15 Nutzungs- und Abrechnungsdaten
§ 16 Auskunftsrecht des Nutzers
§ 17 Datenschutz — Audit

IV. Abschnitt
Aufsicht
§ 18 Aufsicht
§ 19 Revision zum Bundesverwaltungsgericht
§ 20 Ordnungswidrigkeiten

V. Abschnitt
Schlußbestimmungen
§ 21 Geltungsdauer, Kündigung
§ 22 Änderung des Rundfunkstaatsvertrages
§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Abschnitt
Allgemeines

§ 1
Zweck des Staatsvertrages

Zweck des Staatsvertrages ist, in allen Ländern einheitliche Rahmenbedingungen für die verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten der im folgenden geregelten elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste zu schaffen.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Dieser Staatsvertrag gilt für das Angebot und die Nutzung von an die Allgemeinheit gerichteten Informations- und Kommunikationsdiensten (Mediendienste) in Text, Ton oder Bild, die unter Benutzung elektromagnetischer Schwingungen ohne Verbindungsleitung oder längs oder mittels eines Leiters verbreitet werden. Die Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrages bleiben unberührt. Ferner bleiben die Bestimmungen des Teledienstegesetzes in der in einem Bundesgesetz erstmalig beschlossenen Fassung sowie des Telekommunikationsgesetzes unberührt.

(2) Mediendienste im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere

1. Verteildienste in Form von direkten Angeboten an die Öffentlichkeit für den Verkauf, den Kauf oder die Miete oder Pacht von Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen (Fernseheinkauf),
2. Verteildienste, in denen Meßergebnisse und Datenermittlungen in Text oder Bild mit oder ohne Begleitton verbreitet werden,
3. Verteildienste in Form von Fernsehtext, Radiotext und vergleichbaren Textdiensten,
4. Abrufdienste, bei denen Text-, Ton- oder Bilddarbietungen auf Anforderung aus elektronischen Speichern zur Nutzung übermittelt werden, mit Ausnahme von solchen Diensten, bei denen der individuelle Leistungsaustausch oder die reine Übermittlung von Daten im Vordergrund steht, ferner von Telespielen.

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Staatsvertrages sind

1. „Anbieter" natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen, die eigene oder fremde Mediendienste zur Nutzung bereithalten, oder den Zugang zur Nutzung vermitteln,
2. „Nutzer" natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen, die Mediendienste nachfragen.

§ 4
Zugangsfreiheit

Mediendienste sind im Rahmen der Gesetze zulassungs- und anmeldefrei.

II. Abschnitt
Besondere Pflichten und Rechte der Anbieter

§ 5
Verantwortlichkeit

(1) Anbieter sind für eigene Inhalte, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.

(2) Anbieter sind für fremde Inhalte, die sie zur Nutzung bereithalten, nur dann verantwortlich, wenn sie von diesen Inhalten Kenntnis haben und es ihnen technisch möglich und zumutbar ist, deren Nutzung zu verhindern.

(3) Anbieter sind für fremde Inhalte, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich. Eine automatische und kurzzeitige Vorhaltung fremder Inhalte aufgrund Nutzerabfrage gilt als Zugangsvermittlung. § 18 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 6
Anbieterkennzeichnung

(1) Anbieter haben für ihre Angebote anzugeben

1. Namen und Anschrift sowie
2. bei Personenvereinigungen und -gruppen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten.

(2) Anbieter von journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben oder in periodischer Folge Texte verbreitet werden, müssen zusätzlich einen Verantwortlichen mit Angabe des Namens und der Anschrift benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, so ist kenntlich zu machen, für welchen Teil des Mediendienstes der jeweils Benannte verantwortlich ist. Als Verantwortlicher kann nur benannt werden, wer

1. seinen ständigen Aufenthalt im Inland hat,
2. nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
3. voll geschäftsfähig ist und
4. unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann.

§ 7
Inhalte, Sorgfaltspflicht, Meinungsumfragen

(1) Für die Angebote gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(2) Verteildienste nach § 2 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 und Angebote nach § 6 Absatz 2 haben, soweit sie der Berichterstattung dienen und Informationsangebote enthalten, den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten über das aktuelle Tagesgeschehen sind vom Anbieter vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

(3) Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen in Angeboten, die vom Diensteanbieter durchgeführt werden, ist anzugeben, ob sie repräsentativ sind.

§ 8

Unzulässige Mediendienste, Jugendschutz

(1) Angebote sind unzulässig, wenn sie

1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, daß Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden (§ 130 StGB),
2. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB),
3. den Krieg verherrlichen,
4. pornographisch sind (§ 184 StGB),
5. offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden,
6. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich.

(2) Angebote für Verteildienste nach § 2 Absatz 2 Nummern 1 bis 3, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, es sei denn, der Anbieter trifft aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen.

(3) Angebote nach § 2 Absatz 2 Nummer 4, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, sind nur zulässig, wenn Vorkehrungen durch den Anbieter oder andere Anbieter bestehen, die dem Nutzer die Sperrung dieser Angebote ermöglichen.

(4) Wer gewerbsmäßig Mediendienste zur Nutzung bereithält, hat einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen, wenn diese jugendgefährdende Inhalte enthalten können. Der Jugendschutzbeauftragte ist Ansprechpartner für Nutzer und berät den Anbieter in Fragen des Jugendschutzes. Er ist vom Anbieter bei der Angebotsplanung und der Gestaltung der Allgemeinen Nutzungsbedingungen zu beteiligen. Er kann gegenüber dem Anbieter eine Beschränkung von Angeboten vorschlagen. Die Verpflichtung des Anbieters nach Satz 1 kann auch dadurch erfüllt werden, daß er eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den Sätzen 2 bis 4 verpflichtet.

§ 9

Werbung, Sponsoring

(1) Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet oder bei der Kinder oder Jugendliche eingesetzt werden, darf nicht ihren Interessen schaden oder ihre Unerfahrenheit ausnutzen.

(2) Werbung muß als solche klar erkennbar und vom übrigen Inhalt der Angebote eindeutig getrennt sein. In der Werbung dürfen keine unterschwelligen Techniken eingesetzt werden.

(3) Für Sponsoring bei Fernsehtext gilt § 8 des Rundfunkstaatsvertrages entsprechend.

§ 10

Gegendarstellung

(1) Jeder Anbieter von Angeboten nach § 6 Absatz 2 ist verpflichtet, unverzüglich eine Gegendarstellung der Person oder Stelle, die durch eine in seinem Angebot aufgestellte Tatsachenbehauptung betroffen ist, ohne Kosten für den Betroffenen in sein Angebot ohne Abrufentgelt aufzunehmen. Die Gegendarstellung ist ohne Einschaltungen und Weglassungen in gleicher Aufmachung wie die Tatsachenbehauptung anzubieten. Die Gegendarstellung ist so lange wie die Tatsachenbehauptung in unmittelbarer Verknüpfung mit ihr anzubieten. Wird die Tatsachenbehauptung nicht mehr angeboten oder endet das Angebot vor Ablauf eines Monats nach Aufnahme der Gegendarstellung, so ist die Gegendarstellung an vergleichbarer Stelle so lange anzubieten, wie der Betroffene es verlangt, höchstens jedoch einen Monat. Eine Erwiderung auf die Gegendarstellung muß sich auf tatsächliche Angaben beschränken und darf nicht unmittelbar mit der Gegendarstellung verknüpft werden.

(2) Eine Verpflichtung zur Aufnahme der Gegendarstellung gemäß Absatz 1 besteht nicht, wenn

1. der Betroffene kein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung hat,
2. der Umfang der Gegendarstellung unangemessen über den der beanstandeten Tatsachenbehauptung hinausgeht,
3. die Gegendarstellung sich nicht auf tatsächliche Angaben beschränkt oder einen strafbaren Inhalt hat oder
4. die Gegendarstellung nicht unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach dem letzten Tage des Angebots des beanstandeten Textes, jedenfalls jedoch drei Monate nach der erstmaligen Einstellung des Angebots, dem in Anspruch genommenen Anbieter schriftlich und von dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet, zugeht.

(3) Für die Durchsetzung des vergeblich geltend gemachten Gegendarstellungsanspruchs ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Auf dieses Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung entsprechend anzuwenden. Eine Gefährdung des Anspruchs braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden. Ein Verfahren zur Hauptsache findet nicht statt.

(4) Eine Verpflichtung zur Gegendarstellung besteht nicht für wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Sitzungen der übernationalen parlamentarischen Organe, der gesetzgebenden Organe des Bundes und der Länder sowie derjenigen Organe und Stellen, bei denen das jeweilige Landespressegesetz eine presserechtliche Gegendarstellung ausschließt.

§ 11

Auskunftsrecht

(1) Anbieter von Mediendiensten nach § 6 Absatz 2 haben gegenüber Behörden ein Recht auf Auskunft.

(2) Auskünfte können verweigert werden, soweit

1. hierdurch die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder
2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder
3. ein überwiegendes öffentliches oder schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder
4. ihr Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

III. Abschnitt
Datenschutz

§ 12
Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, sind die jeweils geltenden Vorschriften für den Schutz personenbezogener Daten anzuwenden, auch wenn die Daten nicht in Dateien verarbeitet oder genutzt werden.

(2) Personenbezogene Daten dürfen vom Anbieter zur Durchführung von Mediendiensten nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dieser Staatsvertrag oder eine andere Rechtsvorschrift es erlaubt oder soweit der Betroffene eingewilligt hat.

(3) Der Anbieter darf für die Durchführung von Mediendiensten erhobene Daten für andere Zwecke nur verwenden, soweit dieser Staatsvertrag oder eine andere Rechtsvorschrift es erlaubt oder der Betroffene eingewilligt hat.

(4) Der Anbieter darf die Erbringung von Mediendiensten nicht von einer Einwilligung des Nutzers in eine Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für andere Zwecke abhängig machen.

(5) Die Gestaltung und Auswahl technischer Einrichtungen für Mediendienste hat sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenige personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

(6) Der Nutzer ist vor der Erhebung über Art, Umfang, Ort und Zwecke der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten zu unterrichten. Bei automatisierten Verfahren, die eine spätere Identifizierung des Nutzers ermöglichen und eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten vorbereiten, ist der Nutzer vor Beginn dieses Verfahrens zu unterrichten. Der Inhalt der Unterrichtung muß für den Nutzer jederzeit abrufbar sein. Der Nutzer kann auf die Unterrichtung verzichten. Die Unterrichtung und der Verzicht sind zu protokollieren. Der Verzicht gilt nicht als Einwilligung im Sinne von Absatz 3.

(7) Der Nutzer ist vor einer Einwilligung auf sein Recht auf jederzeitigen Widerruf mit Wirkung für die Zukunft hinzuweisen. Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.

(8) Die Einwilligung kann auch elektronisch erklärt werden, wenn der Anbieter sicherstellt, daß

1. sie nur durch eine eindeutige und bewußte Handlung des Nutzers erfolgen kann,
2. sie nicht unerkennbar verändert werden kann,
3. ihr Urheber eindeutig erkannt werden kann,
4. die Einwilligung (Tag, Uhrzeit, Inhalt) protokolliert wird und
5. der Inhalt der Einwilligung jederzeit vom Nutzer abgerufen werden kann.

§ 13
Datenschutzrechtliche Pflichten des Anbieters

(1) Der Anbieter hat dem Nutzer die Inanspruchnahme von Mediendiensten und ihre Bezahlung anonym oder unter Pseudonym zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist. Der Nutzer ist über diese Möglichkeit zu informieren.

(2) Der Anbieter von Mediendiensten hat durch technische und organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, daß

1. der Nutzer seine Verbindung mit dem Anbieter jederzeit abbrechen kann,
2. die anfallenden Daten über den Ablauf des Abrufs oder Zugriffs oder der sonstigen Nutzung unmittelbar nach deren Beendigung gelöscht werden, soweit nicht eine längere Speicherungsdauer für Abrechnungszwecke erforderlich ist,
3. der Nutzer Mediendienste gegen Kenntnisnahme Dritter geschützt in Anspruch nehmen kann,
4. die personenbezogenen Daten über die Inanspruchnahme verschiedener Mediendienste durch einen Nutzer getrennt verarbeitet werden; eine Zusammenführung dieser Daten ist unzulässig, soweit dies nicht für Abrechnungszwecke erforderlich ist.

(3) Die Weitervermittlung zu einem anderen Anbieter ist dem Nutzer anzuzeigen.

(4) Nutzungsprofile sind nur bei Verwendung von Pseudonymen zulässig. Unter einem Pseudonym erfaßte Nutzungsprofile dürfen nicht mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammengeführt werden.

§ 14
Bestandsdaten

(1) Der Anbieter von Mediendiensten darf personenbezogene Daten eines Nutzers erheben, verarbeiten und nutzen, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung eines Vertragsverhältnisses mit ihm über die Nutzung von Mediendiensten erforderlich sind (Bestandsdaten).

(2) Eine Verarbeitung und Nutzung der Bestandsdaten für Zwecke der Beratung, der Werbung, der Marktforschung oder zur bedarfsgerechten Gestaltung technischer Einrichtungen des Anbieters ist nur zulässig, soweit der Nutzer in diese ausdrücklich eingewilligt hat.

§ 15
Nutzungs- und Abrechnungsdaten

(1) Der Anbieter darf personenbezogene Daten über die Inanspruchnahme von Mediendiensten nur erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies erforderlich ist,

1. um dem Nutzer die Inanspruchnahme von Mediendiensten zu ermöglichen (Nutzungsdaten) oder
2. um die Nutzung von Mediendiensten abzurechnen (Abrechnungsdaten).

(2) Zu löschen hat der Anbieter

1. Nutzungsdaten frühestmöglich, spätestens unmittelbar nach Ende der jeweiligen Nutzung, soweit es sich nicht um Abrechnungsdaten handelt,
2. Abrechnungsdaten, sobald sie für Zwecke der Abrechnung nicht mehr erforderlich sind; nutzerbezogene Abrechnungsdaten, die für die Erstellung von Einzelnachweisen über die Inanspruchnahme bestimmter Angebote auf Verlangen des Nutzers gemäß Absatz 4 gespeichert werden, sind spätestens 80 Tage nach Versendung des Einzelnachweises zu löschen, es sei denn, die Entgeltforderung wird innerhalb dieser Frist bestritten oder trotz Zahlungsaufforderung nicht beglichen.

(3) Die Übermittlung von Nutzungs- oder Abrechnungsdaten an andere Anbieter oder Dritte ist unzulässig. Der Anbieter, der den Zugang zu Mediendiensten vermittelt, darf

anderen Anbietern, deren Dienste der Nutzer in Anspruch genommen hat, lediglich übermitteln

1. anonymisierte Nutzungsdaten zu Zwecken deren Marktforschung,
2. Abrechnungsdaten, soweit diese zum Zwecke der Einziehung einer Forderung erforderlich sind.

(4) Hat der Anbieter mit einem Dritten einen Vertrag über die Abrechnung des Entgelts geschlossen, so darf er diesem Dritten Abrechnungsdaten übermitteln, soweit es für diesen Zweck erforderlich ist. Der Dritte ist zur Wahrung des Fernmeldegeheimnisses zu verpflichten.

(5) Die Abrechnung über die Inanspruchnahme von Mediendiensten darf Anbieter, Zeitpunkt, Dauer, Art, Inhalt und Häufigkeit bestimmter von einem Nutzer in Anspruch genommener Mediendienste nicht erkennen lassen, es sei denn, der Nutzer verlangt einen Einzelnachweis.

§ 16

Auskunftsrecht des Nutzers

(1) Der Nutzer ist berechtigt, jederzeit die zu seiner Person oder zu seinem Pseudonym gespeicherten Daten unentgeltlich beim Anbieter von Mediendiensten einzusehen. Die Auskunft ist auf Verlangen des Nutzers auch elektronisch zu erteilen. Das Auskunftsrecht ist im Falle einer kurzfristigen Speicherung im Sinne von § 33 Absatz 2 Nummer 5 des Bundesdatenschutzgesetzes nicht nach § 34 Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes ausgeschlossen.

(2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verwendung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen des Betroffenen oder zu Verpflichtungserklärungen, Verfügungen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, sind diese Gegendarstellungen, Unterlassungserklärungen oder Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Werden über Angebote personenbezogene Daten von einem Anbieter ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken verarbeitet und wird der Betroffene dadurch in seinen schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt, kann er Auskunft über die zugrundeliegenden, zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit durch die Mitteilung die journalistische Aufgabe des Anbieters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde oder aus den Daten

1. auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, oder
2. auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil

geschlossen werden kann. Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Für die Aufbewahrung und Übermittlung gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 17

Datenschutz — Audit

Zur Verbesserung von Datenschutz und Datensicherheit können Anbieter von Mediendiensten ihr Datenschutzkonzept sowie ihre technischen Einrichtungen durch unabhängige und zugelassene Gutachter prüfen und bewerten sowie das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen lassen. Die näheren Anforderungen an die Prüfung und Bewertung, das Verfahren sowie die Auswahl und Zulassung der Gutachter werden durch besonderes Gesetz geregelt.

IV. Abschnitt

Aufsicht

§ 18

Aufsicht

(1) Die in den Ländern für den gesetzlichen Jugendschutz zuständige Behörde überwacht die Einhaltung der Bestimmungen nach § 8 und § 9 Absatz 1. Die nach den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder zuständigen Kontrollbehörden überwachen für ihren Bereich die Einhaltung der Bestimmungen nach §§ 12 bis 16. Die Einhaltung der übrigen Bestimmungen dieses Staatsvertrages wird durch eine nach Landesrecht bestimmte Aufsichtsbehörde überwacht.

(2) Stellt die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde nach Absatz 1 einen Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages mit Ausnahme der § 6 Absatz 2, § 7 Absätze 2 und 3, §§ 10, 12 bis 16 fest, trifft sie die zur Beseitigung des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter. Sie kann insbesondere Angebote untersagen und deren Sperrung anordnen. Die Untersagung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter und die Allgemeinheit steht. Eine Untersagung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann. Die Untersagung ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken.

(3) Erweisen sich Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen nach § 5 Absätze 1 und 2 als nicht durchführbar oder nicht erfolgversprechend, können Maßnahmen zur Sperrung von Angeboten nach Absatz 2 auch gegen den Anbieter von fremden Inhalten nach § 5 Absatz 3 gerichtet werden, sofern der Anbieter unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses gemäß § 85 des Telekommunikationsgesetzes von den Inhalten Kenntnis erlangt und eine Sperrung technisch möglich und zumutbar ist.

(4) Wird durch ein Angebot in Rechte Dritter eingegriffen und ist für den Dritten hiergegen der Rechtsweg eröffnet, sollen Anordnungen der Aufsichtsbehörde im Sinne von Absatz 2 nur erfolgen, wenn dies aus Gründen des Gemeinwohls geboten ist.

(5) Für den Vollzug dieses Abschnitts ist die Aufsichtsbehörde des Landes zuständig, in dem der betroffene Anbieter seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Aufsichtsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Anlaß für die Amtshandlung hervortritt.

(6) Der Abruf von Angeboten im Rahmen der Aufsicht ist unentgeltlich. Anbieter haben dies sicherzustellen. Der Anbieter darf seine Angebote nicht gegen den Abruf durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperren.

§ 19

Revision zum Bundesverwaltungsgericht

In einem gerichtlichen Verfahren kann die Revision zum Bundesverwaltungsgericht auch darauf gestützt werden, daß das angefochtene Urteil auf der Verletzung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages beruhe.

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Mediendienste ohne die nach § 6 Absätze 1 und 2 erforderliche Kennzeichnung anbietet,
2. Mediendienste entgegen § 8 Absatz 1 Nummern 1, 2 oder 4 anbietet, die wegen Verstoßes gegen §§ 130, 131 oder 184 StGB unzulässig sind,
3. Mediendienste entgegen § 8 Absatz 1 Nummern 3 oder 5 anbietet, die wegen Kriegsverherrlichung oder wegen ihrer offensichtlichen Eignung, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden, unzulässig sind,
4. Mediendienste entgegen § 8 Absatz 1 Nummer 6 anbietet, die unzulässig sind, weil sie Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,
5. Mediendienste nach § 2 Absatz 2 Nummern 1 bis 3, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, entgegen § 8 Absatz 2 verbreitet, ohne aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge getroffen zu haben, daß Kinder oder Jugendliche die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen,
6. Mediendienste nach § 2 Absatz 2 Nummer 4, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, entgegen § 8 Absatz 3 verbreitet, ohne Vorkehrungen getroffen zu haben, die dem Nutzer die Sperrung dieser Angebote ermöglichen,
7. entgegen § 8 Absatz 4 einen Jugendschutzbeauftragten nicht bestellt oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle zur Wahrnehmung dieser Aufgaben nicht verpflichtet,
8. entgegen § 12 Absatz 4 die Erbringung von Mediendiensten von einer Einwilligung des Nutzers in eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke abhängig macht,
9. den Nutzer nicht nach Maßgabe des § 12 Absatz 6 Sätze 1 und 2 unterrichtet,
10. entgegen § 12 Absatz 8 die Voraussetzungen für die Möglichkeit einer elektronisch erklärten Einwilligung nicht beachtet,
11. entgegen § 13 Absatz 1 Satz 1 die Inanspruchnahme von Mediendiensten und ihre Bezahlung nicht anonym oder unter Pseudonym ermöglicht,
12. die in § 13 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 genannten technischen und organisatorischen Vorkehrungen nicht trifft,
13. entgegen § 13 Absatz 4 Satz 2 unter einem Pseudonym erfaßte Nutzungsprofile mit Daten über den Träger des Pseudonyms zusammenführt,
14. personenbezogene Daten entgegen § 14 und § 15 Absätze 1 bis 3 erhebt, verarbeitet, nutzt, nicht löscht oder übermittelt,
15. entgegen einer Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 18 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 ein Angebot nicht sperrt,
16. entgegen § 18 Absatz 6 Satz 3 Angebote gegen den Abruf durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

V. Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 21
Geltungsdauer, Kündigung

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der vertragsschließenden Länder zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2000 erfolgen. Wird der Staatsvertrag zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Landes läßt das Vertragsverhältnis unter den übrigen Ländern unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder das Vertragsverhältnis binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 22
Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

§ 2 Absatz 1 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Dritten Rundfunkänderungs-Staatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „, sowie Fernsehtext“ gestrichen.

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dieser Staatsvertrag gilt nicht für Mediendienste im Sinne von § 2 des Mediendienste-Staatsvertrages; § 20 Absatz 2 dieses Staatsvertrages bleibt unberührt.“

§ 23
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. August 1997 in Kraft. Sind bis zum 31. Juli 1997 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Wird im Teledienstegesetz nicht klargestellt, daß Mediendienste im Sinne dieses Staatsvertrages vom Anwendungsbereich des Teledienstegesetzes ausgenommen sind, wird § 2 Absatz 1 Satz 3 gegenstandslos.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrages tritt der Bildschirmtextstaatsvertrag vom 31. August 1991 außer Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg:

Bonn, den 31. Januar 1997
gez. Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern:

Bonn, den 31. Januar 1997
gez. Edmund Stoiber

Für das Land Berlin:

Bonn, den 31. Januar 1997
gez. Christine Bergmann

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 12. Februar 1997
gez. Manfred Stolpe

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 28. Januar 1997
gez. Henning Scherf

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Bonn, den 31. Januar 1997
gez. Hajen

Für das Land Hessen:

den 7. Februar 1997
gez. Hans Eichel

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

den 31. Januar 1997
gez. Berndt Seite

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 28. Januar 1997
gez. Gerhard Schröder

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Bonn, den 31. Januar 1997
gez. Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Bonn, den 31. Januar 1997
gez. Kurt Beck

Für das Saarland:

Bonn, den 31. Januar 1997
gez. Oskar Lafontaine

Für den Freistaat Sachsen:

Bonn, den 31. Januar 1997
gez. Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den 28. Januar 1997
gez. Reinhard Höppner

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 5. Februar 1997
gez. Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 20. Januar 1997
gez. Bernhard Vogel

Gesetz über klimaschutzrechtliche Vorschriften

Vom 25. Juni 1997

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Hamburgisches Gesetz zum Schutz des Klimas durch Energieeinsparung (Hamburgisches Klimaschutzgesetz – HmbKliSchG)

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Ziel des Gesetzes

§ 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Teil
Maßnahmen zur sparsamen Verwendung von Energie

§ 3 Beschränkungen für den Neuanschluß elektrischer Heizungen

§ 4 Anschluß- und Benutzungsgebot

§ 5 Beschränkungen für mechanische Raumkühlung

§ 6 Wärmeschutzanforderungen an zu errichtende Gebäude

§ 7 Anforderungen an heizungs- und raumlufttechnische Anlagen sowie an Brauchwasseranlagen

§ 8 Anforderungen an bestehende Gebäude sowie an vorhandene heizungs- und raumlufttechnische Anlagen und Brauchwasseranlagen

Dritter Teil
Besondere Energiesparmaßnahmen der Freien und Hansestadt Hamburg

§ 9 Energieeinsparung in öffentlichen Gebäuden

§ 10 Beschaffungsanforderungen an Anlagen und Geräte

§ 11 Wirtschaftlichkeitsmaßstab für Energiesparmaßnahmen

Vierter Teil
Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Sonderregelungen für Rechtsverordnungen und Befreiungen

§ 13 Maßgebender Zeitpunkt

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist der Schutz des Klimas durch eine möglichst sparsame, rationelle und ressourcenschonende sowie eine umwelt- und gesundheitsverträgliche und risikoarme Erzeugung, Verteilung und Verwendung von Energie im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren.

(2) Zur Erreichung dieses Gesetzesziels wird insbesondere angestrebt:

1. Nutzenergie wird mit einem möglichst geringen spezifischen Verbrauch an nicht erneuerbarer Energie oder durch erneuerbare Energie unter weitgehender Vermeidung von Emissionen erbracht.
2. Einrichtungen zur Umwandlung und Nutzung von Energie erreichen einen möglichst hohen Wirkungsgrad.
3. Anwendungstechniken, die bedarfs- und verbrauchsmindernd wirken, sind gegenüber solchen Techniken vorrangig einzusetzen, die einen im Vergleich höheren Einsatz von Primärenergie zur Folge haben. Dasselbe gilt für Maßnahmen zur Abwärmenutzung oder Wärmerückgewinnung.
4. Die Wärmeversorgung von Gebäuden und Anlagen soll vorrangig aus Kraft-Wärme-Kopplung, aus Abwärmenutzung oder aus erneuerbaren Energien erfolgen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Primärenergien sind Energieträger, aus denen durch Umwandlung Endenergien hergestellt werden. Endenergien sind die vom Letztverbraucher unmittelbar einsetzbaren Energien. Nutzenergien sind die in Wärme, Kraft und Licht umgewandelten Energien. Erneuerbare Energien sind Sonnenenergie, Wasserkraft, Windenergie, geothermische Energie, Umgebungswärme sowie Energie aus Biomasse und Biogas.

(2) Kraft-Wärme-Kopplung ist die gemeinsame Erzeugung von Kraft oder Strom und Wärme unter weitgehender Vermeidung von ungenutzter Abwärme.

(3) Die in diesem Gesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen aufgestellten Anforderun-

gen müssen nach dem Stand der Technik erfüllbar, umwelt- und gesundheitsverträglich sowie wirtschaftlich sein. Anforderungen gelten als wirtschaftlich, wenn die dadurch veranlaßten zusätzlichen Kosten durch die voraussichtlich erzielbaren Einsparungen während der üblichen Nutzungsdauer gedeckt werden. Bei bestehenden Gebäuden ist die noch zu erwartende Nutzungsdauer zu berücksichtigen.

Zweiter Teil
Maßnahmen zur sparsamen Verwendung von Energie

§ 3
Beschränkungen für den Neuanschluß elektrischer Heizungen

Der Neuanschluß fest installierter elektrischer Direktheizungen und Nachtstromspeicherheizungen zur Erzeugung von Raumwärme mit mehr als 2 kW Leistung für jede Wohnungs-, Betriebs- oder sonstige Nutzungseinheit ist grundsätzlich unzulässig. Dies gilt nicht, wenn andere Arten der Raumheizung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unvertretbar sind. Wirtschaftlich unvertretbar ist eine andere Art der Raumheizung, wenn die Summe aus den Kapitalkosten, Energiekosten und sonstigen Betriebskosten für diese andere Raumheizungsart zu mehr als 20 vom Hundert über der Kostensumme für die Raumheizung nach Satz 1 liegt.

§ 4
Anschluß- und Benutzungsgebot

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für bestimmte Gebiete zur Förderung des Ziels dieses Gesetzes die Nutzung bestimmter Arten und Techniken der Wärmebedarfsdeckung, insbesondere den Anschluß an ein Fernwärmenetz, vorzuschreiben. In der Rechtsverordnung ist das jeweilige Anschluß- und Benutzungsgebot für eine Wärmeversorgung aus Kraft-Wärme-Kopplung, aus Abwärmenutzung oder aus erneuerbaren Energien zu bestimmen.

(2) Das Anschluß- und Benutzungsgebot nach Absatz 1 hat sich in der Rechtsverordnung auf die Neubebauung zu beschränken. Eine Beschränkung nach Satz 1 kann in der Rechtsverordnung auch auf bestimmte Gruppen von Betrieben, Gebäuden oder Grundstücken erfolgen. In der Rechtsverordnung können Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungsgebot, insbesondere bei Gebäuden mit einem besonders niedrigen Energiebedarf, vorgesehen werden. Das Anschluß- und Benutzungsgebot nach Absatz 1 kann sich in der Rechtsverordnung auch auf Gebäude mit bestehenden anderen Heizungseinrichtungen erstrecken, wenn und soweit eine wesentliche Änderung dieser Einrichtungen erfolgt.

§ 5
Beschränkungen für mechanische Raumkühlung

(1) Die Neuinstallation von raumlufttechnischen Anlagen oder Bauelementen zur mechanischen Kühlung von Gebäuden oder Aufenthaltsräumen ist nur zulässig, wenn die bestimmungsgemäße Nutzung nicht durch bautechnische oder andere geeignete Maßnahmen auf wirtschaftlich vertretbare Weise erreicht werden kann. Raumkonditionen, die abweichend von den allgemein anerkannten Regeln der Technik einen höheren Energieaufwand erfordern, sind unzulässig.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung diejenigen Gebäude und Aufenthaltsräume zu bestimmen, für die eine mechanische Raumkühlung nach Maßgabe von Absatz 1 zulässig ist.

§ 6
Wärmeschutzanforderungen an zu errichtende Gebäude

(1) Wer ein Gebäude errichtet, das seiner Zweckbestimmung nach beheizt oder gekühlt werden muß, hat, um Energie zu sparen, den Wärmeschutz nach Maßgabe der nach Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung so zu entwerfen und auszuführen, daß beim Heizen oder Kühlen vermeidbare Energieverluste unterbleiben.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden und ihren Bauteilen festzusetzen. Die Anforderungen können sich auf die Begrenzung des Wärmedurchgangs an der Gebäudehülle sowie der Lüftungswärmeverluste und auf ausreichende raumklimatische Verhältnisse beziehen. Bei der Begrenzung des Wärmedurchgangs ist der gesamte Einfluß der die beheizten oder gekühlten Räume nach außen und zum Erdreich abgrenzenden sowie derjenigen Bauteile zu berücksichtigen, die diese Räume gegen Räume abweichender Temperatur abgrenzen. Bei der Begrenzung von Lüftungswärmeverlusten ist der gesamte Einfluß der Lüftungseinrichtungen, der Dichtheit von Fenstern und Türen sowie der Fugen zwischen den einzelnen Bauteilen zu berücksichtigen. Die Anforderungen an den Wärmeschutz sind dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen.

§ 7
Anforderungen an heizungs- und raumlufttechnische Anlagen sowie an Brauchwasseranlagen

(1) Wer heizungs- oder raumlufttechnische oder der Versorgung mit Brauchwasser dienende Anlagen oder Einrichtungen in Gebäude einbaut oder einbauen läßt, hat bei Entwurf, Auswahl und Ausführung dieser Anlagen und Einrichtungen und durch Verwendung effizienter Techniken nach Maßgabe der gemäß Absatz 2 erlassenen Rechtsverordnung dafür Sorge zu tragen, daß nicht mehr Energie verbraucht wird, als zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich ist.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welchen Anforderungen die Beschaffenheit und die Ausführung der in Absatz 1 genannten Anlagen und Einrichtungen genügen müssen, damit vermeidbare Energieverluste und Umweltbelastungen unterbleiben und damit ein sparsamer Energieverbrauch gewährleistet wird. Für zu errichtende Gebäude können sich die Anforderungen beziehen auf

1. Nutzungsgrade, die Auslegung und die Leistungsaufteilung der Anlagen,
2. den Emissionsfaktor,
3. die Ausbildung interner Verteilungsnetze,
4. die Begrenzung der Brauchwassertemperatur,
5. die Einrichtungen der Regelung und Steuerung von Versorgungssystemen für Wärme oder Kälte,
6. den Einsatz von Wärmerückgewinnungsanlagen,
7. die Dimensionierung und den Energiebedarf von erforderlichen Hilfseinrichtungen,
8. die meßtechnische Ausstattung,
9. die Einrichtungen zur Be- und Entfeuchtung der Raumluft,
10. weitere Eigenschaften der Anlagen und Einrichtungen, soweit dies im Rahmen der Zielsetzung des Absatzes 1 auf Grund der technischen Entwicklung erforderlich wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit in bestehende Gebäude bisher nicht vorhandene Anlagen oder Einrichtungen eingebaut oder vorhandene ersetzt, erweitert oder umgerüstet werden. Bei wesentlichen Erweiterungen oder Umrüstungen können die Anforderungen auf die gesamten Anlagen oder Einrichtungen erstreckt werden. Außerdem können Anforderungen zur Ergänzung der in Absatz 1 genannten Anlagen und Einrichtungen mit dem Ziel einer Senkung des Energiebedarfs gestellt werden. Vorgesehen werden kann auch, daß die in Absatz 1 genannten Anlagen und Einrichtungen in regelmäßigen Abständen auf ihren einwandfreien technischen Zustand hin zu überprüfen sind.

§ 8

Anforderungen an bestehende Gebäude sowie an vorhandene heizungs- und raumlufttechnische Anlagen und Brauchwasseranlagen

(1) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die nach den §§ 6 und 7 festzulegenden Anforderungen auch bei wesentlichen Änderungen von Gebäuden, Anlagen oder Einrichtungen einzuhalten sind.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß für bestehende Gebäude mit mehr als zwei Wohneinheiten und deren Anlagen oder Einrichtungen einzelne Anforderungen nach den §§ 6 und 7 gestellt werden können, wenn die Maßnahmen generell zu einer Verminderung der Energieverluste und zu einem sparsamen Energieverbrauch beitragen.

Dritter Teil
Besondere Energiesparmaßnahmen der Freien und Hansestadt Hamburg

§ 9

Energieeinsparung in öffentlichen Gebäuden

(1) Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Modernisierungen und Instandsetzungen sowie bei sonstigen wesentlichen Veränderungen von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg sollen nach Maßgabe der im Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg veranschlagten Mittel Maßnahmen durchgeführt werden, die einen dem Ziel dieses Gesetzes entsprechenden Energieeinsatz gewährleisten. Maßnahmen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere

1. gestalterische und bautechnische Maßnahmen zur Verminderung des Wärmeverbrauchs und zur Vermeidung künstlicher Kühlung, Klimatisierung und Beleuchtung,
2. Anschluß an eine Wärmeversorgung aus Kraft-Wärme-Kopplung, aus Abwärmenutzung oder aus erneuerbaren Energien,
3. Nutzung von erneuerbarer Energie zur Wärme- und Stromversorgung,
4. Einbau von Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung,
5. Einbau von Anlagen und Geräten mit verbesserter Ausnutzung der Energie,
6. heizungs- und haustechnische Maßnahmen zur Verminderung des Energieverbrauchs, insbesondere der Einbau von Regelungs- und Kontrolltechniken,
7. Vermeidung von elektrischer Energie zur Raumheizung und Brauchwasserbereitung.

(2) Vor der Anmietung von Gebäuden soll ermittelt werden, ob das jeweilige Mietobjekt einen dem Ziel dieses Gesetzes entsprechenden Energieeinsatz gewährleistet.

(3) Bei der Vorplanung von Baumaßnahmen und Architektenwettbewerben sind dem Ziel dieses Gesetzes entsprechende Festlegungen zu treffen.

(4) Die energietechnischen Anforderungen an Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg setzt die zuständige Behörde durch Richtlinien fest. § 5 des Bezirksverwaltungsgesetzes vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 178) bleibt unberührt.

§ 10

Beschaffungsanforderungen an Anlagen und Geräte

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat bei Beschaffungen solchen Anlagen und Geräten den Vorzug zu geben, die die sonstigen Anforderungen erfüllen und während der üblichen Nutzungsdauer einen dem Ziel dieses Gesetzes entsprechenden Energieeinsatz gewährleisten, sofern dadurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen.

§ 11

Wirtschaftlichkeitsmaßstab für Energiesparmaßnahmen

(1) Bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Investitionen zur Energieeinsparung oder zum Klimaschutz ist der gesamtwirtschaftliche Nutzen zu beachten.

(2) Kosten-Nutzen-Untersuchungen nach Absatz 1 sind nicht erforderlich

1. bei Maßnahmen nach den §§ 9 und 10, wenn sie bereits von sich aus wirtschaftlich sind oder die zusätzlichen Kosten zu mehr als zwei Dritteln durch die zu erzielenden Energiekosteneinsparungen gedeckt werden,
2. bei Maßnahmen zum Einsatz erneuerbarer Energien und neuer Energietechniken, die nicht die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllen, soweit die dafür eingesetzten Investitionsmittel ein Kostenvolumen von 5 vom Hundert des jährlichen Haushaltstitels für energiesparende Maßnahmen im Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg nicht übersteigen.

Vierter Teil
Gemeinsame Vorschriften

§ 12

Sonderregelungen für Rechtsverordnungen und Befreiungen

(1) In den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist vorzusehen, daß auf Antrag von den Anforderungen befreit werden kann, soweit diese im Einzelfall wegen besonderer Umstände zu einer unbilligen Härte führen würden. Die Befreiungen können zeitlich befristet werden.

(2) In den nach den §§ 6 bis 8 erlassenen Rechtsverordnungen können Ausnahmen zugelassen und abweichende Anforderungen für Gebäude und Gebäudeteile vorgeschrieben werden, die nach ihrem üblichen Verwendungszweck

1. wesentlich unter oder über der gewöhnlichen, durchschnittlichen Heizdauer beheizt werden müssen,
2. eine Innentemperatur unter 15 Grad Celsius erfordern,
3. den Heizenergiebedarf überwiegend durch die im Innern des Gebäudes anfallende Abwärme decken,

4. nur teilweise beheizt werden müssen,
5. eine überwiegende Verglasung der wärmeübertragenden Umfassungsflächen erfordern,
6. nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind,
7. sportlich, kulturell oder zu Versammlungen genutzt werden,
8. zum Schutz von Personen oder Sachwerten einen erhöhten Luftwechsel erfordern oder
9. nach der Art ihrer Ausführung für eine dauernde Verwendung nicht geeignet sind,

soweit das Ziel dieses Gesetzes dies erfordert oder zuläßt. Satz 1 gilt entsprechend für die in § 7 Absatz 1 genannten Anlagen und Einrichtungen in solchen Gebäuden oder Gebäudeteilen.

(3) Die für Energie zuständige Behörde befreit von einzelnen Geboten der nach § 8 erlassenen Rechtsverordnungen, wenn und soweit der Befreite durch gleichwertige Maßnahmen anderer Art Energie einspart. Die Befreiung erfolgt durch Abschluß eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit der für Energie zuständigen Behörde. In diesem sind die Anforderungen, von denen befreit wird, und die gleichwertigen Maßnahmen zu benennen. Die gleichwertigen Maßnahmen müssen mindestens eine Energieeinsparung erwarten lassen, die in ihrem Umfang den Einsparungen auf Grund der Maßnahmen entspricht, die ohne Befreiung ergriffen werden müßten.

§ 13

Maßgebender Zeitpunkt

Für die Unterscheidung zwischen zu errichtenden und bestehenden Gebäuden im Sinne dieses Gesetzes ist der Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung maßgebend.

Artikel 2

Fünftes Gesetz zur Änderung der Hamburgischen Bauordnung

§ 81 der Hamburgischen Bauordnung vom 1. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183), zuletzt geändert am 27. September 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 221), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 9 werden die Worte „und zur allgemeinen Energieeinsparung“ gestrichen.
2. Absatz 12 wird aufgehoben.

Artikel 3

Drittes Gesetz zur Änderung des Bauleitplanfeststellungsgesetzes

§ 5 Absatz 1 Satz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung „Absätze 9 bis 12“ wird durch die Bezeichnung „Absätze 9 bis 11“ ersetzt.
2. Die Textstelle „21. Dezember 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 283)“ wird durch die Textstelle „15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 288) und § 4 des Hamburgischen Klimaschutzgesetzes vom 25. Juni 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 261)“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten und Schlußbestimmungen

(1) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften auf die nach Artikel 2 außer Kraft getretene Vorschrift verwiesen wird, tritt an ihre Stelle die entsprechende Vorschrift dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassene Vorschrift.

(2) Artikel 1 § 4, § 6 Absatz 2, § 7 Absätze 2 und 3, § 8, § 9 Absatz 4 und § 12 sowie die Artikel 2 und 3 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 § 3 tritt am ersten Tage des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am ersten Tage des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(3) Artikel 1 § 5 Absatz 1 ist erstmals am ersten Tage des sechsten auf das Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 2 folgenden Kalendermonats anzuwenden.

Ausgefertigt Hamburg, den 25. Juni 1997.

Der Senat

Gesetz zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8 a des Bundesnaturschutzgesetzes (Kostenerstattungsgesetz — KostEG —)

Vom 25. Juni 1997

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1
Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 8 a Absätze 1, 3 und 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 12. März 1987 (Bundesgesetzblatt I Seite 890), zuletzt geändert am 6. August 1993 (Bundesgesetzblatt I Seite 1458), zugeordnet und von der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt, so werden zur Deckung der Kosten Kostenerstattungsbeträge nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und dieses Gesetzes erhoben.

§ 2
Umfang und Ausgestaltung der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung solcher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 8 a Absatz 1 Satz 4 BNatSchG zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten

1. für den Erwerb und die Freilegung der Flächen für die zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie
2. für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Werden von der Freien und Hansestadt Hamburg aus ihrem Vermögen Flächen für die Durchführung der zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereitgestellt, so umfassen die erstattungsfähigen Kosten auch den Wert der bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt ihrer Bereitstellung. Sind die Flächen für die zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in ein Bodenordnungsverfahren nach den §§ 45 ff. des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 20. Dezember 1996 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2049, 2076), einbezogen, so umfassen die erstattungsfähigen Kosten die vorstehend genannten Kosten nur, soweit sie nicht in diesem Bodenordnungsverfahren berücksichtigt sind.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Grundsätze für die Ausgestaltung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend den Festsetzungen in Bebauungs- und Grünordnungsplänen, in Rechtsverordnungen nach § 4 Absatz 2 a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung vom 28. April 1993 mit der Änderung vom 1. November 1996 (Bundesgesetzblatt 1993 I Seite 623, 1996 I Seiten 1626, 1629) in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 15. November 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordungsblatt Seite 288) sowie in Gesetzen und Rechtsverordnungen über Vorhaben- und Erschließungspläne nach § 7 BauGB-MaßnahmenG in Verbindung mit § 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes aufzustellen.

§ 3
Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

§ 4
Verteilungsmaßstab für die erstattungsfähigen Kosten

Die nach den §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 8 a Absatz 1 Satz 4 BNatSchG zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche im Sinne von § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479), verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche im Sinne von § 23 BauNVO zugrunde gelegt. Für den Fall, daß weder die zulässige Grundfläche noch die überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt wurde, sind die erstattungsfähigen Kosten anhand des Maßstabs der Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen zu verteilen.

§ 5
Kostenerstattungspflicht, Kostenspaltung und Vorauszahlungen

(1) Die Kostenerstattungspflicht entsteht nach endgültiger Durchführung der in § 2 Absatz 2 genannten Maßnahmen.

(2) Der Kostenerstattungsbetrag kann in Teilbeträgen erhoben werden. Teilbeträge können jeweils für den Grunderwerb, die Freilegung der Flächen, die Planung, die Anlage der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sowie für die Kosten der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege selbständig erhoben werden.

(3) Soweit eine Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, können Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages erhoben werden, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6
Kostenerstattungspflichtige

(1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheids Vorhabenträgerin oder Vorhabenträger oder Eigentümerin oder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem ein Eingriff in Natur und Landschaft zu erwarten ist, ist. Mehrere Kostenerstattungspflichtige eines Grundstücks haften gesamtschuldnerisch; einzelne Personen mit Wohn- und Teileigentum sind nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil kostenerstattungspflichtig.

(2) Der Kostenerstattungsbetrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

§ 7

Fälligkeit, Stundung, Erlaß, Säumniszinsen

(1) Die zuständige Behörde setzt den Kostenerstattungsbetrag durch Bescheid fest. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig; das gleiche gilt für Vorauszahlungen nach § 5.

(2) Für die Stundung und den Erlaß von Kostenerstattungsbeträgen ist § 21 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 392), in der jeweils geltenden Fassung neben § 135 Absätze 2 bis 5 BauGB ergänzend anzuwenden.

(3) Für rückständige Kostenerstattungsbeträge werden Säumniszinsen erhoben. Die Höhe der Säumniszinsen richtet sich nach § 19 des Gebührengesetzes.

§ 8

Verjährung des Kostenerstattungsanspruchs

(1) Die Festsetzung von Kostenerstattungsbeträgen sowie die Aufhebung oder Änderung der Festsetzung sind nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Die Festsetzungsfrist beträgt fünf Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kostenerstattungspflicht nach § 5 Absatz 1 entstanden ist. Wird vor Ablauf der Frist ein Antrag auf Festsetzung, Aufhebung oder Änderung der Festsetzung gestellt, so ist die Festsetzungsfrist solange gehemmt, bis über den Antrag entschieden ist.

(2) Festgesetzte Kostenerstattungsbeträge verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Zahlungsanspruch erstmals fällig geworden ist. Werden gemäß § 5 Absatz 2 Kostenerstattungsbeträge selbständig erhoben, so beginnt die Verjährung jeweils gesondert mit der Erhebung.

(3) Durch die Verjährung erlischt der Anspruch.

(4) Die Verjährung wird unterbrochen durch Anerkenntnis, schriftliche Zahlungsaufforderung sowie durch Stundung, Verrentung, Aussetzung der Vollziehung, Rechtsmittel, Vollstreckungsmaßnahmen, Anmeldung zum Konkurs oder zur Zwangsversteigerung und durch jede nach außen in Erscheinung tretende Handlung der zuständigen Behörde zur Feststellung des Zahlungspflichtigen oder des Zahlungsanspruchs. Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

§ 9

Ablösung des Kostenerstattungsbetrages

(1) Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

(2) Der Ablösungsbetrag bemißt sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages. Die Ablösung ist durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu vereinbaren.

§ 10

Datenschutzbestimmungen

(1) Die zuständigen Stellen verarbeiten im Rahmen der Berechnung und Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach diesem Gesetz personen- und betriebsbezogene Daten wie Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Grundstücksgrößen, Grundstücksnutzungen, Maße von Bebauungen, Eigentümerverhältnisse, dingliche Rechte und Anschriften von Eigentümern und Eigentümerinnen oder dinglich Berechtigten.

(2) Die entsprechenden Daten werden erhoben von den Kostenerstattungspflichtigen, aus Unterlagen wie zum Beispiel Grundbüchern, Bauakten, Bebauungsplänen und aus dem Flächenbezogenen Informationssystem (FIS). Die Daten können durch berechtigte Dritte wie andere Kostenerstattungspflichtige oder ihre Beauftragten im Rahmen des Erhebungsverfahrens eingesehen werden.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1997 in Kraft. Es gilt für alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die seit dem 1. Mai 1993 in Bebauungsplänen, in Rechtsverordnungen nach § 4 Absatz 2 a BauGB-MaßnahmenG sowie in Vorhaben- und Erschließungsplänen nach § 7 BauGB-MaßnahmenG festgesetzt wurden.

Ausgefertigt Hamburg, den 25. Juni 1997.

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Vom 25. Juni 1997

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Denkmalschutzgesetz vom 3. Dezember 1973 mit der Änderung vom 12. März 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1973 Seite 466, 1984 Seiten 61, 63) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Gegenstand des Denkmalschutzes

Nach diesem Gesetz werden als Denkmäler geschützt

1. unbewegliche Sachen, zusammen mit ihrem Zubehör und ihrer Ausstattung, soweit diese mit der Hauptsache eine Einheit von Denkmalwert bilden, oder Teile von unbeweglichen Sachen,
2. Mehrheiten von unbeweglichen Sachen, zusammen mit ihrem Zubehör und ihren Ausstattungen und den mit ihnen verbundenen Garten- und Parkanlagen (Ensemble), zu denen auch städtebauliche Einheiten, insbesondere kennzeichnende Straßen-, Platz- und Quartiersbilder gehören können, wobei nicht erforderlich ist, daß jeder einzelne Teil des Ensembles ein Denkmal darstellt,
3. bewegliche Sachen oder Teile von ihnen,
4. Überreste, bewegliche oder unbewegliche Sachen, Sachteile oder sonstige Sachzeugen menschlichen Lebens, die von Epochen und Kulturen zeugen, für die Ausgrabungen und Funde eine der Hauptquellen wissenschaftlicher Erkenntnis sind (archäologische Gegenstände),
5. Grabungsschutzgebiete nach Maßgabe von § 16,

deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bedeutung oder zur Bewahrung charakteristischer Eigenheiten des Stadtbildes im öffentlichen Interesse liegt."

2. § 3 wird aufgehoben. Die bisherigen §§ 4 bis 17 werden §§ 3 bis 16.

3. Der neue § 3 wird wie folgt geändert:

„§ 3
Denkmalpflegerin oder Denkmalpfleger und Bodendenkmalpflegerin oder Bodendenkmalpfleger

Der Senat bestellt auf Vorschlag der zuständigen Behörde für die Erforschung und Pflege der Bau- und sonstigen Kulturdenkmäler eine Kunsthistorikerin oder einen Kunsthistoriker oder eine kunsthistorisch vorgebildete Architektin oder einen kunsthistorisch vorgebildeten Architekten als Denkmalpflegerin oder Denkmalpfleger, für die Erforschung und Pflege der Denkmäler aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit und der beweglichen Bodenfunde eine Archäologin oder einen Archäologen als Bodendenkmalpflegerin oder Bodendenkmalpfleger."

4. Der neue § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Denkmalrat

(1) Für die Zwecke des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege wird der zuständigen Behörde der Denkmalrat als unabhängiger sachverständiger Beirat beigeordnet. Der Denkmalrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Er soll sich zusammensetzen aus Fachleuten der für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege bestimmenden Fachgebiete wie Kunstgeschichte, Archäologie, Architektur, Städtebau, Geschichte, Volkskunde, Gartengeschichte und bildende Kunst. Frauen und Männer sollen zu gleichen Teilen berücksichtigt werden.

(2) Die Mitglieder des Denkmalrates werden auf Vorschlag der zuständigen Behörde vom Senat ernannt. Die Behörde hat Vorschläge der Fachverbände und der Kirchen einzuholen. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine einmalige Wiederernennung ist zulässig. Eine erneute dritte Ernennung ist frühestens drei Jahre nach dem Ausscheiden möglich. Für die Berechnung der Amtszeit ist das Kalenderjahr maßgebend. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so ernennt der Senat ein Ersatzmitglied, falls der Rest der Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds mehr als ein Vierteljahr beträgt.

(3) Beamtete Mitglieder des Denkmalrates sind an Weisungen nicht gebunden.

(4) Der Denkmalrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der zuständigen Behörde bedarf. Der Denkmalrat kann andere Sachverständige und die Bezirksämter hören.

(5) Der Denkmalrat berät die zuständige Behörde. Er nimmt Stellung zu grundsätzlichen Fragen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Der Denkmalrat kann Anregungen zu Unterschutzstellungen geben. Der Denkmalrat ist über alle beabsichtigten Unterschutzstellungen (§ 6) zu unterrichten und dann um eine Stellungnahme zu bitten, wenn Verfügungsberechtigte gegen die Unterschutzstellung Widerspruch eingelegt haben. Die Stellungnahme bindet die zuständige Behörde nicht. Der Denkmalrat ist über alle Löschungen in der Denkmalliste (§ 7 Absatz 1) zu unterrichten."

5. Der neue § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Bezeichnung „Absatz 1 Nummer 1 bis 5" durch die Bezeichnung „Nummern 1

bis 4" und die Bezeichnung „§ 7 Absatz 2" durch die Bezeichnung „§ 6 Absatz 2" ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Denkmäler gemäß § 2 Nummer 5 werden in die Liste nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 16 eingetragen."

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „jedermann" durch die Wörter „jeder natürlichen und jeder juristischen Person" ersetzt.

6. Im neuen § 6 werden die Absätze 2 bis 4 durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:

„(2) Der Senat wird ermächtigt, Ensembles (§ 2 Nummer 2) durch Rechtsverordnung dem Schutz dieses Gesetzes zu unterstellen. Der Entwurf der Rechtsverordnung ist bei der zuständigen Behörde sowie im örtlich zuständigen Bezirksamt vier Wochen zur Einsicht öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher öffentlich bekanntzumachen. Bei der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß jede natürliche oder juristische Person, deren Belange durch die Unterschutzstellung berührt werden, innerhalb der Frist von einem Monat bei der zuständigen Behörde Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle vorbringen kann.

(3) Der Denkmalschutz beginnt in den Fällen des § 2 Nummern 1 bis 4 erst mit der Eintragung in die Denkmalliste.

(4) Eine Unterschutzstellung von Ensembles gemäß § 2 Nummer 2 durch Verwaltungsakt kann auf einzelne abgrenzbare unbewegliche Sachen beziehungsweise Teile des Ensembles begrenzt werden, wenn die Unterschutzstellung der übrigen Teile des Ensembles aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen sich verzögert oder nicht erfolgen kann.

(5) Zwischen dem Zugang der Unterschutzstellungsverfügung und der Eintragung in die Denkmalliste haben die Verfügungsberechtigten alle beabsichtigten Veränderungen an dem betroffenen Denkmal im Sinne der §§ 8 bis 10 der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen."

7. Der neue § 8 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 werden die Textstellen „Unbewegliche Denkmäler, Gebäudegruppen und Gesamtanlagen (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3)" sowie „Unbewegliche Denkmäler und Gesamtanlagen (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3)" jeweils durch die Textstelle „Denkmäler im Sinne von § 2" ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sollen Entscheidungen über Bau- und Bodendenkmäler oder über eingetragene bewegliche Denkmäler getroffen werden, die unmittelbar gottesdienstlichen Zwecken der Kirchen oder anerkannter Religionsgemeinschaften dienen, beziehungsweise deren Gemeindeleben, so hat das Denkmalschutzamt die von der zuständigen kirchlichen Oberbehörde festgestellten liturgischen und gemeindlichen Belange und Erfordernisse zu berücksichtigen. Die Kirchen und die öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sind am Verfahren zu beteiligen. Die zuständige Behörde entscheidet nur im Benehmen mit der zuständigen kirchlichen Oberbehörde."

8. Der neue § 9 erhält die folgende Fassung:

„§ 9

Umgebungsschutz

Die unmittelbare Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild oder Bestand von prägender Bedeutung ist, darf ohne Genehmigung der zuständigen Behörde durch Errichtung, Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen, durch die Gestaltung der unbebauten öffentlichen oder privaten Flächen oder in anderer Weise nicht dergestalt verändert werden, daß die Eigenart und das Erscheinungsbild des Denkmals wesentlich beeinträchtigt werden."

9. Im neuen § 10 Absatz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 2 Nummer 3)".

10. Der neue § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Bezeichnung „§ 9 Absatz 1, § 10 oder § 11 Absatz 1" durch die Bezeichnung „§ 8 Absatz 1, § 9 oder § 10 Absatz 1" ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „des Verfügungsberechtigten" durch „der Verfügungsberechtigten" und die Wörter „das dem über das Denkmal Verfügungsberechtigten" durch die Wörter „das den über das Denkmal Verfügungsberechtigten" ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „so hat der Verfügungsberechtigte" durch die Wörter „so haben die Verfügungsberechtigten" ersetzt.

11. Der neue § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „wird" die Wörter „die Antragstellerin oder" eingefügt.

b) In Absatz 2 wird hinter dem Wort „ist" die Wörter „der Antragstellerin oder" eingefügt.

12. Der neue § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Verfügungsberechtigte ist" durch die Wörter „Die Verfügungsberechtigten sind" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Verfügungsberechtigte" durch die Wörter „die Verfügungsberechtigten" ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „so ist der Verfügungsberechtigte" durch die Wörter „so sind die Verfügungsberechtigten" und die Wörter „Der Verfügungsberechtigte hat" durch die Wörter „Die Verfügungsberechtigten haben" ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem Verfügungsberechtigten seine Aufwendungen" durch die Wörter „den Verfügungsberechtigten ihre Aufwendungen" und die Wörter „und ihm wirtschaftlich" durch die Wörter „und ihnen wirtschaftlich" ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Freie und Hansestadt Hamburg trägt zu den Kosten der Erhaltung und Instandsetzung von

Denkmälern nach Maßgabe der im Haushalt hierfür bereitgestellten Mittel bei."

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über die Erhaltung von Denkmälern im Sinne von § 2 Nummern 1 und 2 zu erlassen."

13. Der neue § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Wer archäologische Gegenstände ausgraben, aus einem Gewässer bergen oder unter Einsatz von technischen Suchgeräten entdecken will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung kann insbesondere an Bedingungen oder Auflagen hinsichtlich der Ausführung der Ausgrabung, der Dokumentation, des Fundverbleibes sowie der Konservierung und Restaurierung der aufzufindenden Überreste, Sachen oder Spuren geknüpft werden. Der Genehmigung bedarf ferner, wer die bisherige Bodennutzung von Grundstücken, bei denen festgestellt wurde, daß sie im Boden archäologische Gegenstände enthalten, ändern will, sofern die Änderung der Bodennutzung die archäologischen Gegenstände beeinträchtigen kann. Verfügungsberechtigte, denen bekannt ist, daß die Grundstücke in diesem Sinne archäologische Gegenstände enthalten, haben die beabsichtigte Änderung der Bodennutzung der zuständigen Behörde anzuzeigen. § 19 gilt entsprechend."

b) In Absatz 3 wird die Bezeichnung „§ 13" durch die Bezeichnung „§ 12" ersetzt.

14. Der neue § 16 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz; Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

15. Hinter dem neuen § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

„§ 17

Maßnahmen in Grabungsschutzgebieten

In Grabungsschutzgebieten bedürfen alle Maßnahmen, die archäologische Gegenstände gefährden können, der Genehmigung der zuständigen Behörde. § 11 Absatz 2 und § 12 gelten entsprechend."

16. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und der Verfügungsberechtigte" durch die Wörter „und die Verfügungsberechtigten" ersetzt.

bb) Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 11 Absatz 2 gilt entsprechend."

b) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „obliegt" die Wörter „der Leiterin oder" eingefügt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Archäologische Gegenstände und bewegliche Denkmäler im Sinne von § 2 Nummern 3 und 4, die so lange im Boden verborgen gewesen sind, daß die Eigentümerin oder der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung dann Eigentum der Freien und Hansestadt Hamburg, wenn ihnen ein hervorragender wissenschaftlicher Wert zuzubilligen ist. Der Fund ist unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden. Bei nichtöffentlichen Nachforschungen oder Bodeneingriffen ist dem Finder eine angemessene Fundprämie zu gewähren."

d) In Absatz 4 wird die Bezeichnung „§ 16" durch die Bezeichnung „§ 15" ersetzt.

17. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. zur Erhaltung eines gefährdeten Denkmals,".

b) In Nummer 2 wird die Bezeichnung „§ 12 Absatz 3" durch die Bezeichnung „§ 11 Absatz 3" ersetzt.

c) In den Nummern 3 und 4 werden jeweils die Klammerzusätze gestrichen.

18. In § 21 werden die Wörter „eines Dritten" durch das Wort „Dritter" ersetzt und vor dem Wort „Begünstigten" wird das Wort „den" durch das Wort „die" ersetzt.

19. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Bezeichnung „§§ 9, 10, 11 und 17 Absatz 2" wird durch die Bezeichnung „§§ 8, 9, 10 und 17" ersetzt.

b) Die Wörter „hat der Betroffene" werden durch die Wörter „haben die Betroffenen" ersetzt.

20. Die §§ 25 und 26 erhalten folgende Fassung:

„§ 25

Besichtigung von Denkmälern und Fundstellen

Die Verfügungsberechtigten über Grundstücke und Objekte sind gegenüber der zuständigen Behörde auf Verlangen auskunftspflichtig. Sie haben darüber hinaus den Beauftragten der zuständigen Behörde Zutritt zu Grundstücken und Objekten zu gewähren, soweit dies zur Erforschung oder zur Erhaltung eines Denkmals, eines Grabungsschutzgebietes oder einer als Denkmal oder Grabungsschutzgebiet in Betracht kommenden Sache dringend erforderlich ist.

§ 26

Vorläufiger Schutz

(1) Die zuständige Behörde ist in Fällen einer Gefahr befugt, zur Sicherung der durch dieses Gesetz geschützten Interessen anzuordnen, daß Denkmäler im Sinne von § 2 als vorläufig in die Denkmalliste eingetragen und daß bestimmte abgegrenzte Bezirke im Sinne von § 16 als vorläufig zu Grabungsschutzgebieten erklärt werden. Mit dem Erlaß der Anordnung tritt für die Dauer ihrer Wirksamkeit Denkmalschutz (§§ 8 bis 14) bei Grabungsschutzgebieten der Schutz nach § 16 ein.

(2) Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn die Unterschutzstellung nicht innerhalb von drei Monaten eingeleitet und nach weiteren sechs Monaten verfügt und festgesetzt worden ist. Bei Vorliegen wichtiger Gründe können diese Fristen um bis zu drei Monaten verlängert werden."

21. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, soweit die Tat nicht nach § 304 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist, wer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde

1. in den Fällen des § 8 Absatz 1, des § 9 und des § 10 Absatz 1 Veränderungen an einem Denkmal oder an der geschützten Umgebung vornimmt,
2. bewegliche Denkmäler (§ 2 Nummer 3) aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt (§ 10 Absatz 1),
3. im Falle des § 15 Absatz 1 Ausgrabungen oder unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 Erdarbeiten vornimmt,
4. in Grabungsschutzgebieten (§ 16) Maßnahmen trifft, die archäologische Gegenstände gefährden könnten.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer einer ihm nach § 10 Absatz 2, § 13, § 14 Absatz 3 Satz 3 oder nach § 18 Absätze 1 und 2 obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt.

(3) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

1. im Falle des § 14 Absatz 3 Satz 1 als Verfügungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigter weder selbst geeignete Maßnahmen trifft noch ihre Durchführung durch die zuständige Behörde duldet,
2. im Falle des § 18 Absatz 1 als Finderin bzw. Finder, Verfügungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigter oder Leiterin oder Leiter der Arbeiten den Anordnungen der zuständigen Behörde zur Sicherung und Erhaltung eines Fundes nicht nachkommt,
3. im Falle des § 18 Absatz 4 die Arbeiten vorzeitig fortsetzt, ohne daß eine der dort genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegt,
4. entgegen § 19 der zuständigen Behörde bewegliche Funde nicht vorübergehend überläßt,
5. im Falle des § 25 als Verfügungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigter ihren bzw. seinen Pflichten nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1 Million Deutsche Mark geahndet werden."

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 2. Juli 1997 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 25. Juni 1997.

Der Senat

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung

Vom 25. Juni 1997

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Gesetz über die Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 183, 203), zuletzt geändert am 5. November 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 340), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Hinter der den Abschnitt V betreffenden Eintragung wird eingefügt:

      „Abschnitt VI
      Haushalt
      § 22 a
      Haushaltswirtschaft"

   b) Die bisherige Eintragung „Abschnitt VI" wird geändert in „Abschnitt VII".

2. In § 1 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

   „Der Senat wird ermächtigt, zur Weiterentwicklung vorhandener Laufbahnen durch Rechtsverordnung zusätzliche Studiengänge einzurichten."

3. In § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) die Hochschule nimmt Aufgaben der berufsbegleitenden Fortbildung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes der Freien und Hansestadt Hamburg wahr."

4. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
   a) Im bisher einzigen Satz werden die Wörter „seine beiden" durch das Wort „sein" und das Wort „zwei" durch das Wort „vier" ersetzt.
   b) Es werden folgende Sätze angefügt:

      „Der Rektor ist verpflichtet, das Amt bis zur Bestellung seines Amtsnachfolgers, längstens für ein Jahr, weiterzuführen. Wiederbestellung ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die Sätze 2 bis 4 gelten für den Vertreter des Rektors entsprechend."

5. § 15 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden die Wörter „von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten" ersetzt durch das Wort „gleichwertigen".
   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Die näheren Regelungen über den gleichwertigen Bildungsstand nach Absatz 1 trifft der Senat durch Rechtsverordnung nach § 16 des Hamburgischen Beamtengesetzes."

   c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

      „(4) Daneben kann als Student auch zugelassen werden, wer sich außerhalb von Laufbahnausbildungen durch das Studium auf ein berufliches Tätigkeitsfeld im öffentlichen Dienst vorbereitet und eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder einen von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist."

6. Hinter Abschnitt V wird folgender neuer Abschnitt VI eingefügt:

   „Abschnitt VI
   Haushalt

   § 22a
   Haushaltswirtschaft

   (1) Die Einnahmen und Ausgaben der Hochschule werden in den Haushaltsplan der Freien und Hansestadt Hamburg eingestellt.

   (2) Lassen andere Dienstherren oder Arbeitgeber als die Freie und Hansestadt Hamburg an der Hochschule ausbilden, tragen diese anteilig nach der Zahl der Studenten die Kosten mit Ausnahme der Kosten für Grunderwerb, Neubau, Umbau und Erweiterungsmaßnahmen sowie der Erstausstattung."

7. Der bisherige Abschnitt VI wird Abschnitt VII.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes laufende Amtsperiode des Rektors und seiner beiden Vertreter bleibt unberührt. § 10 Absatz 1 Sätze 2 bis 5 findet Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 25. Juni 1997.

Der Senat

Fünftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Meldegesetzes

Vom 25. Juni 1997

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziger Paragraph

Das Hamburgische Meldegesetz (HmbMG) in der Fassung vom 3. September 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 231) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 Nummer 2 werden nach den Wörtern „sonstigen Mitteilung“ die Wörter „oder gesetzlich eingeräumten Erklärung“ eingefügt.

2. § 2 Absatz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. für die Vorbereitung und Durchführung von allgemeinen Wahlen, Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden

a) die Tatsache, daß der Betroffene vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

b) darüber hinaus für die Vorbereitung und Durchführung von allgemeinen Wahlen die Tatsache, daß der Betroffene eine Wohnung in dem Gebiet, in dem die allgemeinen Wahlen stattfinden, nicht länger als drei Monate vor dem Wahltag innehat,“.

3. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Die übermittelten Daten dürfen um ein für jeden Betroffenen individuelles Merkmal ergänzt werden, das die Meldebehörden speichern dürfen, sofern in der Übermittlungsnorm die Fortschreibung übermittelter Daten vorgeschrieben ist. Für verschiedene Datenempfänger sowie für Übermittlungen an denselben Datenempfänger, die unterschiedlichen Zweckbestimmungen dienen, sind unterschiedliche Merkmale zu bilden. Die Merkmale dürfen keine personenbezogenen Daten enthalten und weder für die meldebehördliche Sachbearbeitung noch für den Datenempfänger sichtbar gemacht werden. Die Merkmale sind so zu gestalten und anzuwenden, daß sie weder untereinander noch mit Ordnungsmerkmalen (§ 3) abgeglichen oder zusammengeführt werden können. Sie dürfen auch zum Zwecke der Unterrichtung über Berichtigungen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 genutzt werden. Sie sind zu löschen, soweit sie für die Fortschreibung übermittelter Daten nicht mehr erforderlich sind.“

b) In Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Daten aus Meldescheinen dürfen ferner weitergegeben werden, soweit dies für Prüfverfahren nach dem Gesetz über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom 20. Juni 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 136) sowie dem Gesetz über Volkspetitionen vom 23. Dezember 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 357) in den jeweils geltenden Fassungen erforderlich ist.“

4. Hinter § 31 wird folgender § 31 a eingefügt

„§ 31 a

Datenübermittlungen an den Norddeutschen Rundfunk

(1) Die Meldebehörden dürfen dem Norddeutschen Rundfunk oder der nach § 7 Absatz 3 und § 8 Absatz 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages vom 31. August 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 425, 427, 445), zuletzt geändert am 26. August bis 11. September 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 328, 329, 342) in der jeweils geltenden Fassung von ihm beauftragten Stelle zum Zwecke der Erhebung und des Einzugs der Rundfunkgebühren nach § 2 Absatz 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages im Falle der Anmeldung, Abmeldung oder des Todes folgende Daten volljähriger Einwohner übermitteln:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Tag der Geburt,
5. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung,
6. Tag des Ein- und Auszuges,
7. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht,
8. Sterbetag,
9. Auskunftssperren.

Wird innerhalb eines halben Jahres nach Übermittlung zugunsten des Betroffenen eine Auskunftssperre eingerichtet, so haben die Meldebehörden den Norddeutschen Rundfunk oder die nach § 7 Absatz 3 und § 8 Absatz 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages von ihm beauftragte Stelle zu unterrichten.

(2) Die übermittelten Daten dürfen nur verwendet werden, um Beginn und Ende der Rundfunkgebührenpflicht sowie die Landesrundfunkanstalt, der die Gebühr zusteht, zu ermitteln. Der Norddeutsche Rundfunk und die von ihm beauftragte Stelle haben durch organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen, daß die Kenntnisnahme nur durch berechtigte Bedienstete zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erfolgt und daß nicht mehr benötigte Daten unverzüglich gelöscht werden, spätestens aber innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Übermittlung.

(3) Der Norddeutsche Rundfunk hat den Meldebehörden die durch das Verfahren entstehenden Kosten zu erstatten.“

Ausgefertigt Hamburg, den 25. Juni 1997.

Der Senat

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 27 86.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 132,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,45 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.